

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, der zukünftig auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 abgewickelt werden wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 31. Januar 1972 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 451 02 — Ub 36/74

Bonn, den 18. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 31. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels III insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 3

(1) Für die nach Artikel IX Abs. 1 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

(2) Für die nach Artikel IX Abs. 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist das Oberlandesgericht zuständig; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) gilt entsprechend.

Artikel 4

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels IX des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 5

Rechtshilfeersuchen österreichischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 5 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 5 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIX Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel III des Vertrags regelt den polizeilichen Rechtshilfeverkehr. Dieser wird nach Absatz 3 unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich ge-

führt. Um klarzustellen, daß es sich hierbei nur um eine Geschäftsregelung handelt, bestimmt Artikel 2 den Umfang der Befugnisse der Polizei zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels III des Vertrags (vgl. insbesondere § 163 der Strafprozeßordnung und Nr. 163 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 — Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1959 S. 1 —). Die Bestimmung läßt die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952 S. 1) unberührt.

Zu Artikel 3

Artikel IX Abs. 1 des Vertrags verpflichtet den um Rechtshilfe ersuchten Staat, der die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens gestattet, diese für die Dauer ihres Aufenthaltes in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Dieser wird in Absatz 1 bestimmt. Zweckmäßigerweise werden die Entscheidungen über die Haft von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist vorgesehen, daß der Amtsrichter über die Haft entscheidet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.

Absatz 2 enthält eine besondere Zuständigkeitsregelung für Haftentscheidungen nach Artikel IX Abs. 2 des Vertrags. Diese Bestimmung regelt die Durchbeförderung eines Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten zum Zwecke seiner Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens und verpflichtet die Vertragsstaaten, die betreffende Person während der Durchbeförderung in Haft zu halten. Für die hiernach erforderliche Haftentscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig. Ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings stellt ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 41 DAG dar. Im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen entscheidet, soweit erforderlich, grundsätzlich das Oberlandesgericht (§ 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 DAG). Welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, braucht nicht im einzelnen geregelt zu werden. Es genügt, die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) für entsprechend anwendbar zu erklären. Unmittelbar kann die Verordnung nicht angewendet werden, da es sich bei der Durchbeförderung eines Häftlings nach Artikel IX Abs. 2 des Vertrags nicht um die Durchlieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung handelt.

Zu Artikel 4

Da Artikel IX des Vertrags selbständige Haftgründe enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 5

Gemäß Artikel I Abs. 1 des Vertrags wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen strafbarer Handlungen geleistet, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind und im ersuchten Staat die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zuständig wären. Artikel II Nr. 4 des Vertrags erweitert diese Verpflichtung auf gerichtlich anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind. Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen sind nur die Justizbehörden berechtigt, die ihre Ersuchen auch dann an die Justizbehörden des anderen Staates richten, wenn dort für die Erledigung Verwaltungsbehörden zuständig wären. Diese Regelung entspricht dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1386), das nur die justizielle Rechtshilfe regelt. Da hiernach Justizbehörden in den Rechtshilfeverkehr eingeschaltet werden müssen, bestimmt Satz 1, daß österreichische Rechtshilfeersuchen wegen einer Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit sein würde, so behandelt werden, als ob ihnen eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Damit die Strafverfolgungsbehörden mit der Erledigung derartiger Ersuchen nicht zu stark belastet werden, sieht Satz 2 vor, daß die Strafverfolgungsbehörde als Bewilligungsbehörde die Vornahme der erbetteten Rechtshilfehandlung der Verwaltungsbehörde übertragen kann, die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig wäre. Damit ist zugleich klargestellt, daß die Strafverfolgungsbehörde für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verantwortlich bleibt, die Rechtshilfe bewilligt und der ersuchenden Behörde die Erledigungsstücke übermittelt.

Zu Artikel 6

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 5 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIX Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und

DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

IN DEM WUNSCH, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Paul Frank,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts und
Herrn Dr. Günther Erkel,
Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Botschafter Dr. Wilfried Gredler

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I
(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

(1) Rechtshilfe wird in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen geleistet, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind und im ersuchten Staat die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zuständig wären. Für die Rechtshilfe durch Zustellung ist es nicht erforderlich, daß im ersuchten Staat eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Verfolgung zuständig wäre.

(2) Die Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten ist zulässig.

Artikel II
(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Das Übereinkommen und dieser Vertrag werden auch angewendet:

1. in Angelegenheiten des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung;
2. in Gnadensachen;

3. in Verfahren über die Verpflichtung zur Entschädigung für unschuldig erlittene Haft oder andere Verfolgungsmaßnahmen oder ungerechtfertigte Verurteilung;
4. in gerichtlich anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind.

Artikel III

(1) In Angelegenheiten der Strafrechtspflege unterstützen einander die Polizeibehörden der Vertragsstaaten im Rahmen und in entsprechender Anwendung des Übereinkommens und dieses Vertrages durch

- a) Fahndung,
- b) Personenfeststellung,
- c) Beschaffung und Erteilung von Auskünften.

Die Befragung von Personen zu diesen Zwecken ist zulässig.

(2) Auf Veranlassung einer Justizbehörde des ersuchenden Staates wird bei Gefahr im Verzug Unterstützung auch durch polizeiliche Vernehmung, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen gewährt. In diesen Fällen sind im Ersuchen die Justizbehörde und deren Aktenzeichen anzugeben.

(3) Polizeiliche Unterstützung nach diesem Artikel wird begehrt und geleistet durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich andererseits.

Artikel IV
(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Rechtshilfe wird im Rahmen des Artikels I auch in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Monopolvorschriften geleistet; bei der Beurteilung, ob für die Verfolgung einer Zuwiderhandlung im ersuchten Staat eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuständig wäre, wird jedoch nicht geprüft, ob in diesem Staat eine Abgabe oder Steuer, ein Zoll oder Monopol gleicher Art besteht.

(2) Rechtshilfe durch Übermittlung von Akten, Schriftstücken oder Beweisgegenständen, über welche die Finanz-(Zoll-)behörden des ersuchten Staates verfügen können, wird auch im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden des ersuchenden Staates und den Finanz-(Zoll-)behörden des ersuchten Staates geleistet.

(3) Die nach den Vorschriften der Vertragsstaaten bestehenden Geheimhaltungspflichten in fiskalischen Angelegenheiten stehen der nach diesem Artikel zu leistenden Rechtshilfe nicht entgegen. Umstände oder Tatsachen, die den Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen bekannt werden, unterliegen der nach den Vorschriften dieses Staates in fiskalischen Angelegenheiten bestehenden Geheimhaltungspflicht.

Artikel V

(zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Gegenstände, die aus der mit Strafe bedrohten Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, werden zum Zwecke der Aushändigung an den Geschädigten übermittelt, sofern nicht

- a) die Gegenstände im ersuchten Staat als Beweisstücke für ein bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängiges Verfahren benötigt werden,
- b) die Gegenstände im ersuchten Staat der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, oder
- c) Dritte Rechte an ihnen geltend machen.

(2) Für ein Ersuchen nach Absatz 1 ist eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht erforderlich.

Artikel VI

(zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Den Vertretern der am Strafverfahren beteiligten Behörden und den sonst daran beteiligten Personen sowie deren Vertretern wird die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat gestattet. Sie können ergänzende Fragen oder Maßnahmen anregen. Artikel 12 des Übereinkommens findet entsprechende Anwendung.

(2) Zur Dienstverrichtung der Behördenvertreter in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es der Zustimmung des Bundesministers der Justiz oder des Justizministeriums des Landes (Landesjustizverwaltung), in dessen Bereich die Rechtshilfe geleistet werden soll, in der Republik Österreich der Zustimmung des Bundesministers für Justiz; Artikel 2 Buchstabe b) des Übereinkommens ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(zu Artikel 6 des Übereinkommens)

Auf die Rückgabe der im Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücke und Schriftstücke wird keinesfalls verzichtet, wenn Dritte, die Rechte an ihnen geltend machen, dem Verzicht nicht zustimmen.

Artikel VIII

(zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 10 des Übereinkommens finden auf alle Fälle der Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung. Das Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses kann auch von dem Zeugen oder Sachverständigen gestellt werden.

Artikel IX

(1) Gestattet der ersuchte Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zu überstellen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt.

(2) Gestattet ein dritter Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so gelten für die Beförderung dieses Häftlings durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Absätze 2 und 3 des Artikels 11 des Übereinkommens entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens sind auf die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 erwähnten Fälle entsprechend anzuwenden.

Artikel X

(zu Artikel 13 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat übermittelt von den Polizeibehörden des anderen Staates für Zwecke der Strafrechtspflege erbetene Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang, in dem seine Polizeibehörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten.

(2) Aus anderen Gründen als für Zwecke der Strafrechtspflege werden auf Ersuchen der Behörden des einen Vertragsstaates Auszüge aus dem Strafregister des anderen Vertragsstaates und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang erteilt, in dem seine Behörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten.

Artikel XI

(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) In Zustellungsersuchen wird bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstückes sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren bezeichnet.

(2) Einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Beweisstücken oder Schriftstücken wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Anordnung beigelegt.

Artikel XII

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet der Rechtshilfeverkehr unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde statt. Die Vermittlung durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich andererseits wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ersuchen um Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen werden durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich andererseits übermittelt. In dringenden Fällen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizbehörden der beiden Vertragsstaaten zulässig.

(3) Die im Artikel X Abs. 1 dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich andererseits übermittelt und auf demselben Weg beantwortet; bei Gefahr im Verzug ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Polizeibehörden und den zuständigen Strafregisterbehörden zulässig.

(4) Die im Artikel X Abs. 2 dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden durch den Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich andererseits übermittelt und auf demselben Weg beantwortet.

Artikel XIII

(zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Anwendung der Artikel V und IX dieses Vertrages entstandenen Kosten werden von dem ersuchenden Staat erstattet.

Artikel XIV

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Auf Grund einer nach Artikel 21 des Übereinkommens übermittelten Anzeige eines Vertragsstaates werden die zuständigen Behörden des anderen Vertrags-

staates prüfen, ob nach dem Recht dieses Staates eine Person strafgerichtlich zu verfolgen ist. Die Strafverfolgung ist auch dann zulässig, wenn der Sachverhalt im ersuchten Staat als Übertretung zu würdigen ist. Ist nach dem angezeigten Sachverhalt die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet, so kann die Strafverfolgung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Tat im Ausland begangen worden ist.

(2) Sind bei der Beurteilung des Sachverhalts im Sinne des Absatzes 1 Straßenverkehrsvorschriften zu berücksichtigen, so sind die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen.

(3) Ein zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung, die in dem ersuchenden Staat vorliegt, ist auch im ersuchten Staat wirksam; nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderliche Anträge oder Ermächtigungen können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde dieses Staates nachgeholt werden.

(4) Die Anzeige hat eine Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Die in Betracht kommenden Gegenstände und Unterlagen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen; die Gegenstände und die urschriftlichen Unterlagen werden dem ersuchenden Staat sobald wie möglich zurückgegeben, soweit er auf die Rückgabe nicht verzichtet. Außerdem sind der Anzeige eine Abschrift der nach dem Recht des ersuchenden Staates anwendbaren Strafbestimmungen und in den Fällen des Absatzes 2 der am Tatort geltenden Verkehrsregeln beizufügen.

(5) Die durch die Anwendung des Artikels 21 des Übereinkommens und dieses Artikels entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XV

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

Die Behörden des ersuchenden Staates sehen von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen wegen der angezeigten Tat nach Einleitung der Strafverfolgung gegen den Täter im ersuchten Staat ab, wenn dort

- a) die verhängte Strafe oder die angeordnete Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt oder erlassen oder ihre Vollstreckung ganz oder teilweise ausgesetzt oder verjährt ist;
- b) der Täter aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- c) das Verfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 31. Januar 1972 in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Frank
Erkel

Für die
Republik Österreich
Wilfried Gredler

Artikel XVI

(zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Vertragsstaat dem anderen im Einzelfall Abschriften strafrechtlicher Erkenntnisse. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Justiz der Republik Österreich statt.

Artikel XVII

(zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zwei Jahre nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarates wirksam.

Artikel XVIII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIX

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für beide Vertragsstaaten verbindlich ist; andernfalls tritt dieser Vertrag einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten verbindlich wird.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten unwirksam wird.

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Der deutsch-österreichische Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vollzieht sich gegenwärtig auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1347/2319).

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden, das am 12. Juni 1962 in Kraft getreten ist und jetzt im Verhältnis zwischen neun Mitgliedstaaten des Europarats sowie drei Nichtmitgliedstaaten angewendet wird. Österreich ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 beigetreten.

Durch Gesetz vom 3. November 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 1369) hat der Deutsche Bundestag dem Übereinkommen zugestimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland wird es neunzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen, sobald das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeschlossen ist. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland werden die bisherigen zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Übereinkommens, also auch Österreich, wegfallen.

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte und deshalb manche Fragen nur grundsätzlich geregelt hat, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren haben. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Vorbehalte zu machen, Gebrauch gemacht. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Republik Österreich haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die ersten Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrags fanden im Februar 1968 in Bonn statt und wurden im September/Oktober 1968 in Wien fortgesetzt. Am 31. Januar 1972 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet. Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden

Staaten bedingt sind. Schließlich stellt er sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel ist so weit wie möglich dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags weitgehend berücksichtigt worden.

Der österreichische Nationalrat hat den Vertrag durch Beschluß vom 15. Juni 1972 genehmigt.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Rechtshilfe in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen zu leisten ist, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Zu den strafbaren Handlungen gehören auch die Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist.

Zu Artikel 1 des Übereinkommens hat die österreichische Regierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den Vorbehalt erklärt, daß die österreichischen Behörden nur in solchen Verfahren Rechtshilfe leisten werden, die auch nach österreichischem Recht strafbare Handlungen betreffen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden zuständig sind. Die durch den österreichischen Vorbehalt geschaffene Rechtslage erschien den Vertragsparteien mit Rücksicht auf die Bedeutung des Ordnungswidrigkeitenrechts und die fortschreitende Entkriminalisierung des Strafrechts nicht ausreichend. Um diesen Vorbehalt im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten auszuräumen, ist in Artikel I Abs. 1 Satz 1 die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe auch auf die Fälle ausgedehnt worden, in denen in dem Zeitpunkt, in denen die Justizbehörden eines Vertragsstaates um Rechtshilfe ersuchen, im ersuchten Staat die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zuständig wären. Damit ist die Regelung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens wiederhergestellt worden.

Für die Leistung von Rechtshilfe durch Zustellung von Schriftstücken kommt es nach Absatz 1 Satz 2 nur darauf an, daß im ersuchenden Staat ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit anhängig ist.

Absatz 2 stellt klar, daß Rechtshilfe durch Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten zulässig ist. Gelegentlich ist nämlich die Meinung vertreten worden, bei Zustel-

lungen dieser Art handele es sich bereits um — nach den Übereinkommen unzulässige — Rechtshilfe zur Vollstreckung.

Zu Artikel II

Artikel II Nr. 1, 2 und 3 erweitert die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe auf bestimmte Angelegenheiten der Strafvollstreckung sowie auf Verfahren in Gnadensachen und über Ansprüche auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verfolgungsmaßnahmen, die keine eigentlichen Verfahren wegen strafbarer Handlungen sind.

Artikel II Nr. 4 dient lediglich der Klarstellung, daß Rechtshilfe auch in gerichtlich anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen zu leisten ist, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind. Wenn die Ordnungswidrigkeiten noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig sind, kann Rechtshilfe nicht geleistet werden, weil das Übereinkommen und der Vertrag nur die justizielle Rechtshilfe regeln. In dieser Frage sah sich die österreichische Regierung zu einer weitergehenden Regelung nicht in der Lage.

Zu Artikel III

Diese Bestimmung ist keinem Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden, weil dieses den polizeilichen Rechtshilfeverkehr nicht erwähnt. Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens sieht nur die Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die nationalen Interpolstellen vor.

Die Vertragsparteien hielten es für erforderlich, den Umfang der gegenseitigen Unterstützung der Polizeibehörden beider Staaten festzulegen und für diese Fälle eine Geschäftswegregelung zu treffen.

Absatz 1 bestimmt, daß sich die Polizeibehörden beider Staaten in Angelegenheiten der Strafrechtspflege unterstützen, die sich auf Fahndungsmaßnahmen, Personenfeststellungen und Beschaffung und Erteilung von Auskünften sowie auf die Befragung von Personen zu diesen Zwecken beziehen. Durch diese Regelung wird der innerstaatliche Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden beider Staaten nicht berührt. (Vgl. Nr. 163 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 — Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1959, S. 1). Absatz 2 dehnt die Befugnisse der Polizeibehörden des ersuchten Staates bei Gefahr im Verzug auf polizeiliche Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahme von Gegenständen aus, wenn das Ersuchen von einer Justizbehörde des ersuchenden Staates veranlaßt worden ist.

Absatz 3 enthält eine Geschäftswegregelung für den polizeilichen Rechtshilfeverkehr. Danach wird polizeiliche Unterstützung durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich andererseits begehrt und geleistet.

Zu Artikel IV

Die österreichische Regierung hat zu Artikel 2 Buchst. a des Übereinkommens, wonach Rechtshilfe

wegen fiskalischer strafbarer Handlungen verweigert werden kann, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den Vorbehalt erklärt, daß die österreichischen Behörden die Rechtshilfe verweigern, wenn dem Ersuchen fiskalische strafbare Handlungen zugrunde liegen. Wegen der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten waren die Vertragsparteien jedoch der Auffassung, daß im Verhältnis zwischen ihnen auch Rechtshilfe geleistet werden sollte, wenn dem Ersuchen fiskalische strafbare Handlungen zugrunde liegen. Demgemäß bestimmt Artikel IV Abs. 1 erster Halbsatz, daß Rechtshilfe im Rahmen des Artikels I auch in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Monopolvorschriften gewährt wird. Durch die Bezugnahme auf Artikel I wird auch bei der Zustellung von Schriftstücken in fiskalischen Strafsachen auf das Erfordernis der Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates verzichtet.

Das Fiskalstrafrecht ist in beiden Staaten verschieden ausgestaltet, so daß sich bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit Schwierigkeiten ergeben könnten. So werden in dem einen Staat Rechtsgüter steuerlich erfaßt (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland die Besteuerung von Zündwaren), die in dem anderen Staat nicht der Besteuerung unterliegen. Deshalb wird nach Absatz 1 zweiter Halbsatz nur geprüft, ob die Tathandlung als solche (z. B. die Steuerhinterziehung) auch im ersuchten Staat strafbar ist. Dagegen ist es ohne Bedeutung, ob der gleiche Gegenstand (z. B. Zündwaren) besteuert wird.

Absatz 2 sieht zur beschleunigten Erledigung von Rechtshilfeersuchen in fiskalischen Strafsachen den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden des ersuchenden Staates und den Finanz- (Zoll-)behörden des ersuchten Staates bei der Übermittlung von Akten, Schriftstücken oder Beweisgegenständen vor, über welche die Finanz- (Zoll-)behörden des ersuchten Staates verfügen können.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die nach den Vorschriften der Vertragsstaaten bestehenden Geheimhaltungspflichten in fiskalischen Angelegenheiten der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegenstehen. Um diese aber zu gewährleisten, erstreckt sich nach Satz 2 die Geheimhaltungspflicht der Behörden beider Vertragsstaaten auch auf Umstände und Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen bekannt werden.

Zu Artikel V

Artikel 3 des Übereinkommens enthält keine näheren Regelungen wegen der im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen sich ergebenden Fragen. Artikel V des Vertrags ergänzt diese Bestimmung, indem er die praktisch wichtigen Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einbezieht, in denen die Herausgabe von Gegenständen, die aus einer strafbaren Handlung herrühren oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten möglich und vertretbar ist. Die Herausgabepflicht besteht nicht, wenn die Gegenstände im er-

suchten Staat als Beweisstücke für ein dort bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängiges Verfahren benötigt werden oder die Gegenstände im ersuchten Staat der Einziehung oder dem Verfall unterliegen. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen besteht auch keine Pflicht zur Herausgabe, wenn Dritte Rechte an den Gegenständen geltend machen. Da die Herausgabe der Gegenstände nicht für ein Strafverfahren, sondern im Interesse des Geschädigten erfolgt, bedarf es in diesen Fällen nach Absatz 2 keiner richterlichen Anordnung der Beschlagnahme.

Zu Artikel VI

Artikel 4 des Übereinkommens macht das Anwesenheitsrecht von im ersuchenden Staat beteiligten Behörden und Personen bei Rechtshilfehandlungen von der Zustimmung des ersuchten Staates abhängig. Die österreichische Regierung hat zu dieser Bestimmung den Vorbehalt erklärt, daß sie der Anwesenheit der an dem Strafverfahren als Parteien beteiligten Personen oder deren Vertreter bei Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder beschuldigten Personen nicht zustimmen wird. Artikel VI beseitigt diesen Vorbehalt.

Absatz 1 Satz 1 räumt allen Prozeßbeteiligten die Möglichkeit der Teilnahme an Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat ein. Nach Satz 2 sind anwesende Prozeßbeteiligte berechtigt, ergänzende Fragen oder Maßnahmen anzuregen. Satz 3 stellt durch entsprechende Anwendung von Artikel 12 des Übereinkommens sicher, daß die anwesenden Prozeßbeteiligten im ersuchten Staat nicht wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verfolgt oder in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden dürfen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß es zur Dienstverrichtung von Behördenvertretern in der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Bundesministers der Justiz oder der zuständigen Landesjustizverwaltungen und in der Republik Österreich der Zustimmung des Bundesministers für Justiz bedarf. Für Angeklagte, Verteidiger und sonstige Prozeßbeteiligte, die nicht Behördenvertreter sind, ist eine Zustimmung zur Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen nicht erforderlich. Nach Satz 2 kann eine erforderliche Zustimmung u. a. verweigert werden, wenn sie geeignet ist, wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen.

Zu Artikel VII

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens kann der ersuchte Staat auf die Rückgabe der Gegenstände und Schriftstücke, die er in Ausführung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt hat, verzichten. Im Hinblick auf Bestimmungen des österreichischen Rechts bestimmt Artikel VII, daß der ersuchte Staat auf die Rückgabe dieser Gegenstände und Schriftstücke nicht verzichtet, wenn Dritte auf Grund von ihnen geltend gemachter Rechte an den Gegenständen und Schriftstücken dem Verzicht nicht zustimmen.

Zu Artikel VIII

Satz 1 sieht in Ergänzung von Artikel 10 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens vor, daß der ersuchte Staat einem Zeugen oder Sachverständigen, der zum Erscheinen vor einer Behörde des ersuchenden Staates geladen worden ist, auch dann einen Vorschuß auf seine Entschädigungsansprüche und Kosten gewähren kann, wenn in der Ladung nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß sein persönliches Erscheinen als besonders notwendig angesehen wird. Sie beruht auf der Erwägung, daß in einem Strafverfahren alle Zeugen, deren Ladung angeordnet wird, wichtig sind. Insbesondere wird kein Sachverständiger zur Erstattung eines Gutachtens geladen werden, wenn dazu keine Notwendigkeit vorliegt. Ein Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses kann nach Satz 2 von Zeugen und Sachverständigen selbst gestellt werden.

Zu Artikel IX

Die Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens im Hinblick auf die Fälle, in denen es erforderlich ist, daß eine im ersuchenden Staat in Haft befindliche Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat anwesend ist. Sie erfaßt z. B. folgenden Fall:

Ein Österreicher hat in der Bundesrepublik Deutschland eine schwere Straftat begangen und ist nach Österreich geflüchtet. Das deutsche Ermittlungsverfahren muß eingestellt werden, weil eine Auslieferung nicht in Betracht kommt. Das österreichische Verfahren kann aber nur durch Vernehmung von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Zeugen unter Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten gefördert werden. Weigern sich die Zeugen, einer Ladung nach Österreich zu folgen, kann es erforderlich werden, daß der Beschuldigte zur Durchführung der Gegenüberstellung in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wird. Erhielten die deutschen Behörden ein dahingehendes Rechtshilfeersuchen, könnten sie den Beschuldigten zur Durchführung der Rechtshilfehandlung in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Haft nehmen, da das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Strafprozeßordnung für Fälle dieser Art keine Haftgrundlage enthalten.

Eine solche Haftgrundlage sieht Absatz 1 vor. Den Erfordernissen der Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195).

Absatz 2 bestimmt, daß ein Häftling, der auf Ersuchen einer Vertragspartei zur Teilnahme an Rechtshilfehandlungen in einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchbefördert werden soll, in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 des Artikels 11 des Übereinkommens auch im Hoheitsgebiet des um die Durchbeförderung ersuchten Staates in Haft gehalten wird.

Nach Absatz 3 findet Artikel 12 des Übereinkommens, wonach ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf Vorladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus

der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, in Haft gehalten noch sonst in seiner Freiheit beschränkt werden darf, entsprechende Anwendung.

Zu Artikel X

Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens regelt die Übermittlung von Auszügen oder Auskünften aus dem Strafregister auf Ersuchen der Justizbehörden einer Vertragspartei. In Ergänzung dieser Bestimmung sieht Absatz 1 vor, daß die Vertragsparteien einander auch auf Ersuchen von Polizeibehörden für Zwecke der Strafrechtspflege Auszüge oder Auskünfte aus dem Strafregister in dem gleichen Umfang wie den eigenen Polizeibehörden erteilen.

Absatz 2 bestimmt, daß auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates Strafregisterauszüge oder -auskünfte für nichtstrafrechtliche Zwecke in dem Umfang erteilt werden, in dem Behörden des ersuchten Staates entsprechende Auskünfte in ähnlichen Fällen erhalten würden.

Zu Artikel XI

Die Bestimmung ergänzt die in Artikel 14 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen auf Grund der Erfahrungen der Praxis.

Die in Absatz 1 genannten zusätzlichen Angaben in Zustellungsersuchen sollen sicherstellen, daß die ersuchte Behörde auch nach Weiterleitung der Rechtshilfeunterlagen noch feststellen kann, um welche Art von Ersuchen es sich gehandelt hat.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht Durchsuchungen und Beschlagnahmen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchgeführt werden dürfen. Durchsuchungs- und Beschlagnahmeersuchen ist deshalb eine entsprechende richterliche Verfügung beizufügen.

Zu Artikel XII

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens erfolgt die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und der Erledigungsstücke durch die Justizministerien der beteiligten Staaten. Gegenwärtig wird nach Artikel 6 des deutsch-österreichischen Vertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 22. September 1958 der Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen den beiderseitigen Justizbehörden durchgeführt. Um diese Regelung, die sich bewährt hat, auch in Zukunft beizubehalten, enthält der Absatz 1 die entsprechende Bestimmung. Dadurch wird ein anderer Übermittlungsweg, insbesondere der diplomatische Weg, nicht ausgeschlossen.

Abweichend von dieser Regelung bestimmt Absatz 2, daß Ersuchen um Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich andererseits übermittelt werden. Diese Einschränkung wurde wegen der besonderen Bedeutung und der oft

schwierigen tatsächlichen oder rechtlichen Beurteilung von Ersuchen dieser Art für erforderlich gehalten. Nur in dringenden Fällen wird der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden zugelassen.

Absatz 3 enthält eine Geschäftswegregelung für die in Artikel X Abs. 1 genannten Fälle, in denen Polizeibehörden Auszüge oder Auskünfte aus dem Strafregister erbitten. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis werden solche Ersuchen grundsätzlich durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich andererseits übermittelt und auf demselben Wege beantwortet. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen den Polizeibehörden und den zuständigen Strafregisterbehörden ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist.

Absatz 4 enthält eine Geschäftswegregelung für Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken gemäß Artikel X Abs. 2. Für solche Ersuchen ist in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Justiz, in Österreich der Bundesminister für Inneres zuständig.

Zu Artikel XIII

Mit Ausnahme der in Artikel 20 des Übereinkommens erwähnten Fälle ist für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keine Kostenerstattung vorgesehen.

Hiervon abweichend sieht der Artikel XIII vor, daß in den Fällen der Herausgabe eines Gegenstandes lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Geschädigten (Artikel V) der ersuchende Staat dem ersuchten Staat die mit der Rückgabe des Gegenstandes entstandenen Kosten erstattet. Hier kommen in erster Linie Fälle in Betracht, in denen dem ersuchten Staat durch die Rückgabe eines Gegenstandes, z. B. eines gestohlenen Kraftfahrzeugs, hohe Transportkosten entstehen können. Dabei ist es Sache des ersuchenden Staates, sich über den Ersatz der Kosten mit den Geschädigten, an den der Gegenstand zurückgegeben wird, zu verständigen.

Die durch die Überstellung eines Häftlings (Artikel IX Abs. 1) und durch die Durchbeförderung eines Häftlings (Artikel IX Abs. 2) entstehenden Kosten werden vom ersuchenden Staat ebenfalls erstattet.

Zu Artikel XIV

Das Übereinkommen enthält in Artikel 21 nur eine kursorische, als Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung bezeichnete Regelung der Übernahme der Strafverfolgung. Diese Lücke füllen Artikel XIV und XV.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß der um Übernahme der Strafverfolgung ersuchte Staat nicht verpflichtet ist, ein Verfahren einzuleiten. Auf Grund der übermittelten Anzeige haben die zuständigen Behörden des ersuchten Staates lediglich nach ihrem Recht zu prüfen, ob eine Person strafgerichtlich zu verfolgen ist. Nach Satz 2 ist die Strafverfolgung

auch zulässig, wenn der Sachverhalt im ersuchten Staat als Übertretung zu werten ist (vgl. § 6 StGB). Zu einer Einbeziehung der Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968) sah sich die österreichische Regierung nicht in der Lage.

Die Strafverfolgung darf jedoch nach Satz 3 nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden, die Tat sei im Ausland begangen worden. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß die Behörden der Vertragsparteien — häufig im Interesse von Beschuldigten — von der Möglichkeit der Abgabe eines Verfahrens mehr Gebrauch machen werden, wenn sie wissen, daß der ersuchte Staat nicht allein deshalb von der Verfolgung absehen darf, weil die Tat im Ausland begangen worden ist (vgl. § 153 b Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Absatz 2 macht deutlich, daß Absatz 1 auch für Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften gilt. Da nicht auszuschließen ist, daß im ersuchenden Staat Verkehrsregeln gelten, die der ersuchte Staat nicht kennt, sind die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt die Behandlung der Antragsdelikte. Ein bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellter Strafantrag oder eine Ermächtigung, die im ersuchenden Staat vorliegt, ist auch im anderen Staat wirksam. Um aber auch in den Fällen, in denen ein Strafantrag oder eine Ermächtigung nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, ein Übernahmeersuchen zu ermöglichen, kann der Strafantrag oder die Ermächtigung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates nachgeholt werden.

Absatz 4 bestimmt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung beizufügen sind.

Absatz 5 sieht den beiderseitigen Verzicht auf Kostenerstattung vor, da sich die durch Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden.

Zu Artikel XV

In Artikel XV sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten absehen, gegen den auf Grund eines Ersuchens nach Artikel XIV eine Strafverfolgung eingeleitet wurde. Die Bestimmung berücksichtigt weitgehend den Grundsatz des Ausschlusses der doppelten Verfolgung oder Verurteilung.

Zu Artikel XVI

Die in Artikel 22 Satz 2 des Übereinkommens enthaltene Frist von einem Jahr wird durch Absatz 1 dahin abgeändert, daß die Strafnachrichten mindestens einmal vierteljährlich ausgetauscht werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß

in beiden Staaten zahlreiche mitteilungspflichtige Eintragungen vorgenommen werden, deren Austausch in kurzen Zeitabständen zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung beiträgt.

Absatz 2 ermöglicht es den Behörden beider Staaten, in Einzelfällen auf Grund von Strafnachrichten die diesen zugrunde liegenden Erkenntnisse anzufordern, um prüfen zu können, ob sie wegen der Verurteilung eines eigenen Staatsangehörigen im Ausland noch Maßnahmen treffen müssen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis). Die Anforderung vollständiger Urteile dient in bestimmten Fällen auch der Prüfung, ob strafgerichtliche Verurteilungen in das Bundeszentralregister einzutragen sind (vgl. § 52 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 — BGBl. I S. 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 1972 — BGBl. I S. 1797). Im übrigen enthält die Bestimmung eine Geschäftswegregelung.

Zu Artikel XVII

Artikel 29 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an das Generalsekretariat des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens aus Gründen erfolgen kann, die nicht seinen Inhalt betreffen, und um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, sieht Artikel XVII vor, daß für den Fall der Kündigung des Übereinkommens durch eine Vertragspartei das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien für weitere zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Falle der Kündigung des Übereinkommens neue vertragliche Vereinbarungen zur Regelung des Rechtshilfeverkehrs zu schaffen. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam wird.

Zu Artikel XVIII

Die Bestimmung enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel XIX

Der Vertrag muß in beiden Staaten ratifiziert werden, weil er das in beiden Staaten bereits ratifizierte Übereinkommen ergänzende und abändernde Bestimmungen enthält.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten noch nicht verbindlich sein, so wird der Vertrag einen Monat nach Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß in zahlreichen Bestimmungen des Vertrags das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei einem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu den Verträgen vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung ihrer Anwendung (Drucksachen 7/2280 und 7/2281). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

